

ARBEITSHILFE

Menschen zur Seite stehen



Antworten und Hinweise für Ehrenamtliche
in der rechtlichen Betreuung

Caritasverband
für die Diözese
Mainz e.V.





Herausgeber: Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
Bahnstraße 32, 55128 Mainz

Redaktion: Die Texte wurden in der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft rechtliche Betreuung erarbeitet.

Fotos: Silvia Jansen/iStockphoto (Titel), Ocskay Bence/Fotolia (U2), Peter Kaplan/Grafikbüro (S. 1), monkeybusinessimages/iStockphoto (S. 4), MH/Fotolia (S. 6), jd-photodesign/Fotolia (S. 10), psdesign1/Fotolia (S. 13), DiCV Trier (S. 14), morganka/Fotolia (S. 17), Sven Hoppe/iStockphoto (S. 21), sudok1/Fotolia (S. 22)

Gestaltung: www.grafikbuero.com

Druck: Druckerei Adis GmbH

Auflage: 5.000 Stück

Stand: Mainz, Mai 2016

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeitshilfe jeweils nur eine Endung verwendet – angesprochen sind selbstverständlich jeweils Frauen und Männer.

Menschen zur Seite stehen

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Ehrenamtliche in der rechtlichen Betreuung,**

jede und jeder kann in die Situation kommen, sich nicht mehr selbst um die eigenen rechtlichen Angelegenheiten kümmern zu können: ob durch Unfall, Krankheit oder durch Behinderung. Wie gut, wenn es dann Menschen wie Sie gibt!

Die Caritas unterstützt Sie als Ehrenamtliche in der rechtlichen Betreuung. Bei unseren Mitarbeitern in den Betreuungsvereinen finden Sie offene Ohren: Beratung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der rechtlichen Betreuung sind dort wichtige Anliegen und Angebote.

Mit dieser Arbeitshilfe möchten wir Ihnen Antworten und Hinweise für wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der rechtlichen Betreuung geben. Die Texte sind in der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine im Bistum Mainz entstanden. Sie spiegeln die vielfältige

Erfahrung im Führen rechtlicher Betreuungen und aus der Begleitung von Ehrenamtlichen in diesem Arbeitsfeld wider.

In dieser Broschüre finden Sie viele Fragen und Antworten – aber natürlich nicht alle, die Ihnen im konkreten Fall begegnen können. Wenden Sie sich mit Ihren weitergehenden Fragen und Anliegen an unsere Betreuungsvereine. Die Kontaktmöglichkeiten finden Sie in dieser Arbeitshilfe.

Wir möchten uns bei Ihnen für Ihre Bereitschaft, eine rechtliche Betreuung zu übernehmen, ganz herzlich bedanken und wünschen Ihnen und den durch Sie Betreuten Gottes Segen!

Mainz, Mai 2016



Hans-Jürgen Eberhardt
Domkapitular




Thomas Domnick
Diözesancaritasdirektor



Inhalt

Die rechtliche Betreuung – Definition und Akteure.....	5
Was ist eine rechtliche Betreuung?.....	5
Was ist die Aufgabe eines (ehrenamtlichen) rechtlichen Betreuers?	5
Was sind die Aufgaben der Betreuungsvereine?	5
Die rechtliche Betreuung – Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche	6
Wie sind Ehrenamtliche bei ihrer Aufgabe als rechtliche Betreuer eigentlich versichert?	6
Wie erhalte ich im Schadensfall eine Versicherungsleistung?.....	6
Welche Versicherungen können im Bereich der ehrenamtlich geführten rechtlichen Betreuung relevant sein?	6
Überblick über Versicherungsschutz und Zuständigkeiten	7
Gesetzliche Unfallversicherung	8
Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	8
(Betriebs-)Haftpflichtversicherung	9
Dienstreisevollkaskoversicherung	9
Privat abgeschlossene (Zusatz-) Versicherungen	9
Haftpflichtversicherung des Betreuten selbst.....	9
Habe ich als ehrenamtlicher Betreuer eigentlich Anspruch auf Erstattung der mir entstehenden Kosten?	10
Wie erhalte ich die mir entstandenen Auslagen erstattet?.....	10
Wer bezahlt diese Kosten?.....	10
Gibt es bei der Aufwandsentschädigung steuerliche Besonderheiten?	11
Was kann ich tun, wenn ich an Grenzen komme etwa in Bezug auf Wissen oder Belastbarkeit?.....	11
Welche Hilfe kann ich beim Betreuungsverein finden?	11
Wo kann ich außerdem Hilfe finden?.....	11
Welche Betreuungsvereine gibt es bei der Caritas im Bistum Mainz?	11
Wann endet mein Amt als rechtlicher Betreuer?.....	12
Wohnen	13
Welche Bedeutung hat die Wohnung in der rechtlichen Betreuung?	13
Welche Aufgaben hat der Betreuer im Zusammenhang mit der Wohnung des Betreuten?	13
Gibt es in diesem Aufgabenkreis Besonderes zu beachten?	15
Worauf ist bei einer Wohnungsauflösung zu achten?.....	15

Wer darf über den Aufenthaltsort des Betreuten bestimmen? 15

Finanzen 16

In welchem Aufgabenkreis spielen Finanzen eine Rolle? 16

Wie ermittle ich als Betreuer das Vermögen des Betreuten? 16

Was gehört alles zur Sicherung des Vermögens für den Betreuten? 16

Wie verwalte ich als Betreuer das Vermögen meiner Betreuten? 17

Gibt es auch genehmigungspflichtige finanzielle Maßnahmen durch das Betreuungsgericht?..... 18

Wer überprüft, ob ich als Betreuer mit den Finanzen der Betreuten ordnungsgemäß umgehe? 18

Gesundheit 19

Unter welchen Voraussetzungen erhält ein Betreuer den Aufgabenkreis Gesundheitsorge?..... 19

Welche Aufgaben hat ein Betreuer in diesem Aufgabenkreis? 19

Kann der Betreute selbst in einen ärztlichen Eingriff einwilligen oder kann das nur der bestellte Betreuer? 19

Unter welchen Voraussetzungen kann eine begonnene Behandlung beendet werden?20

In welchen Fällen besteht eine gerichtliche Genehmigungspflicht zu einer Heilbehandlung?20

Gibt es Ausnahmen von der Genehmigungspflicht?20

Ist eine ärztliche Behandlung gegen den Willen des Betreuten möglich? 21

Können Betreute gegen ihren eigenen Willen zum Beispiel in der Psychiatrie oder in einer geschlossenen Station eines Heimes untergebracht werden?..... 21

Was sind eigentlich sogenannte „unterbringungsähnliche Maßnahmen?“ 22

Unter welchen Voraussetzungen dürfen „unterbringungsähnliche Maßnahmen“ angewendet werden?23

Müssen „unterbringungsähnliche Maßnahmen“ auch zu Hause vom Gericht genehmigt werden?.....23

Was kann ich als Betreuer tun, wenn der Betreute nicht mehr alleine wohnen kann?... 23

Wo finde ich als ehrenamtlicher Betreuer Hilfe, wenn ich zum Aufgabenkreis Gesundheitsorge Beratungsbedarf habe? 23

Literaturhinweise..... 24

Adressen, die weiterhelfen 25



Die rechtliche Betreuung – Definition und Akteure

Was ist eine rechtliche Betreuung?

Eine rechtliche Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB wird vom Betreuungsgericht, einer Abteilung des örtlich zuständigen Amtsgerichts, eingerichtet für Personen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht (mehr) selbst regeln können und nicht auf andere Weise (z.B. durch die Erteilung einer Vollmacht) vorgesorgt haben. Es wird im Vorfeld von der Betreuungsbehörde die Erforderlichkeit (Sozialgutachten) geprüft. Es handelt sich nicht um eine Betreuung im Sinne von Pflege, Beaufsichtigung oder Freizeitgestaltung.

Was ist die Aufgabe eines (ehrenamtlichen) rechtlichen Betreuers?

Die Aufgabe des rechtlichen Betreuers ist die rechtliche Vertretung einer volljährigen Person. Das Betreuungsgericht beschließt, in welchen Bereichen der Betreuer die rechtliche Vertretung wahrzunehmen hat. Und nur in diesen Aufgabenkreisen, die im Betreuerausweis festgehalten sind, kann der Betreuer rechtlich für bzw. mit dem zu Betreuenden handeln.

Beispiele für Aufgabenkreise:

Vermögenssorge: Geldverwaltung, Anträge, Überweisungen

Gesundheitspflege: Einwilligungen, Organisation von Arztbesuchen, Rehabilitation, ambulante Dienste

Wohnungsangelegenheiten: Mietverträge, Heimverträge, Meldeangelegenheiten

Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden: Anträge, Schriftwechsel

Entgegennehmen und Öffnen der Post

Die Betreuung soll dem Wohl des zu Betreuenden dienen. Er soll unterstützt werden, sein Leben nach den eigenen Wünschen und Fähigkeiten zu gestalten. Der Betreuer soll wichtige Angelegenheiten vor ihrer Erledigung mit ihm oder ihr besprechen.

Was sind die Aufgaben der Betreuungsvereine?

Bei der Umsetzung des Betreuungsgesetzes (BtG) spielen die anerkannten Betreuungsvereine eine bedeutende Rolle. In den Betreuungsvereinen gibt es die sogenannten „Querschnittsaufgaben“, zu denen die planmäßige Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer gehören. Außerdem werden hauptberuflich rechtliche Betreuungen geführt. Es gehört auch zu den Aufgaben eines Betreuungsvereins, Ehrenamtliche, Angehörige und Interessierte über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren.

Die rechtliche Betreuung – Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche

Wie sind Ehrenamtliche bei ihrer Aufgabe als rechtliche Betreuer eigentlich versichert?

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung bringt eine Vielzahl von Aufgaben und Pflichten mit, bei deren Erfüllung unter Umständen auch Schäden entstehen können. Um zu entscheiden, welche Versicherung greift, ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen

- Ehrenamtlichen mit verbindlicher Anbindung an einen Betreuungsverein und
- Ehrenamtlichen, die ihre Aufgabe ohne oder nur mit loser Anbindung an einen Verein wahrnehmen – entweder im Land Hessen oder im Land Rheinland-Pfalz.

Wie erhalte ich im Schadensfall eine Versicherungsleistung?

Die Versicherungsschäden müssen immer sofort dem Versicherer gemeldet werden (Geltendmachung). Hier gilt eine Frist von einer Woche (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz, VVG). Die Meldung muss den Vorgang des Schadensereignisses möglichst genau beschreiben.

Ehrenamtliche ohne Anbindung an einen Betreuungsverein melden den Schaden beim Betreuungsgericht. Ehrenamtliche mit verbindlicher Anbindung an einen Betreuungsverein melden versicherungsrelevante Schäden unverzüglich dem Betreuungsverein.

Welche Versicherungen können im Bereich der ehrenamtlich geführten rechtlichen Betreuung relevant sein?

Hier finden Sie zunächst tabellarisch dargestellt einen Überblick über die Versicherungen und welche Schäden sie versichern. Im Anschluss an die Tabelle werden die einzelnen Versicherungen genauer erläutert.



Überblick über Versicherungsschutz und Zuständigkeiten

Versicherungsart	Ehrenamtliche im Caritas-/ SkF-Betreuungsverein in der Diözese Mainz	Ehrenamtliche ohne Anbindung im Land Hessen	Ehrenamtliche ohne Anbindung im Land Rheinland-Pfalz
Gesetzliche Unfallversicherung	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)	Unfallkasse Hessen	Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Vermögensschadenhaftpflicht	DiCV für alle Betreuungsvereine Deckungssumme: <ul style="list-style-type: none"> • max. 250.000 Euro je Fall, • max. 1 Mio. Euro pro Jahr, • max. 500 Euro Selbstbeteiligung 	Sparkassen-Versicherung Hessen Deckungssumme: <ul style="list-style-type: none"> • 50.000 Euro 	Sammelhaftpflicht- und Unfallversicherungsvertrag für Ehrenamtliche in Rheinland-Pfalz Deckungssumme: <ul style="list-style-type: none"> • 250.000 Euro
(Betriebs)Haftpflicht für Sach- und Personenschäden Dritter	Träger der Betreuungsvereine	Sparkassen-Versicherung Hessen Deckungssumme: <ul style="list-style-type: none"> • 2 Mio. Euro 	Sammelhaftpflicht- und Unfallversicherungsvertrag für Ehrenamtliche in Rheinland-Pfalz Deckungssumme: <ul style="list-style-type: none"> • 5 Mio. Euro für Personenschäden • 5 Mio. Euro für Sachschäden • 100.000 Euro für Vermögensdrittschäden
Dienstreisevollkasko-Versicherung	Träger der Betreuungsvereine		
Privat abgeschlossene (Zusatz-) Versicherungen, u.a. zur Erhöhung von Deckungssumme	Bei unterschiedlichen Versicherungsträgern möglich	Bei unterschiedlichen Versicherungsträgern möglich	Bei unterschiedlichen Versicherungsträgern möglich

Gesetzliche Unfallversicherung

Für ehrenamtliche Betreuer besteht kraft Gesetzes Unfallversicherungsschutz, der beim Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten dem Versicherten bestimmte Leistungen zusichert.

Welche Unfälle sind versichert?

Versichert sind Gesundheitsschäden, die der Betreuer aufgrund seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erleidet. Dies umfasst auch Schäden, die er auf dem direkten Weg vom oder zum Einsatz erleidet.

Was sind die Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung?

Die Gesetzliche Unfallversicherung bietet ein breites Spektrum an Leistungen zur Behebung und Entschädigung von versicherten Personenschäden. Hat die versicherte Person einen Arbeitsunfall erlitten oder ist sie an einer Berufskrankheit erkrankt, hat sie Anspruch auf Heilbehandlung und Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation. Sie muss sich dabei nicht an den Kosten beteiligen. Anders als etwa in der Krankenversicherung ist keine Eigenbeteiligung an Medikamenten oder Ähnliches zu leisten.¹

Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Für ehrenamtliche Betreuer besteht Versicherungsschutz über eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung.

Was ist versichert?

Die Versicherung deckt Vermögensschäden, die der Betreuer dem Betreuten zufügt oder die dem Betreuten dadurch entstehen, dass er einem Dritten gegenüber Schadensersatzpflichtig wird aufgrund eines Tuns oder Unterlassens des Betreuers.

Beispiel: Bei der Stellung eines Antrags auf Sozialleistungen wird fahrlässig eine Frist versäumt.

¹ „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Ehrenamt“ Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Stand: März 2014. Bezug und Download über www.bmas.de unter service /Publikationen.

(Betriebs-)Haftpflichtversicherung

Für ehrenamtliche Betreuer besteht Versicherungsschutz über eine (Betriebs-) Haftpflichtversicherung.

Was ist versichert?

Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund von Personen- und Sachschäden, die der ehrenamtliche Betreuer verursacht hat. Nicht versichert sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden sowie Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen.

Beispiel: Der Betreuer beschädigt im Rahmen der Betreuung den Rollstuhl des Betreuten.

Dienstreisevollkaskoversicherung

Verursacht der ehrenamtliche Betreuer eines Betreuungsvereins an seinem für Dienstfahrten genutzten Privat-PKW einen Sachschaden, ist er über die Dienstreisevollkaskoversicherung des einzelnen Trägers abgesichert. Es ist im Einzelfall beim Träger abzuklären, welche Versicherungsbedingungen gelten. Grundsätzlich muss die Nutzung eines Privat-PKW vorab gemeldet werden.

Privat abgeschlossene (Zusatz-) Versicherungen

Darüber hinaus ist es dem ehrenamtlichen Betreuer möglich, privat Versicherungen zu seiner Absicherung abzuschließen. Soweit er zum Beispiel umfangreiches Vermögen des Betreuten verwaltet, kann es unter Umständen sinnvoll sein, die Deckungssumme zu erweitern.

Haftpflichtversicherung des Betreuten selbst

Entstehen dem ehrenamtlichen Betreuer Schäden durch eine Handlung des Betreuten, sind diese nicht durch die zuvor genannten Versicherungen abgedeckt. Grundsätzlich haftet der Betreute selbst für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig einem anderen zufügt. Hier ist zu prüfen, ob der Betreute haftpflichtversichert ist. Wichtig: Heimbewohner sind grundsätzlich über das Heim haftpflichtversichert.

Habe ich als ehrenamtlicher Betreuer eigentlich Anspruch auf Erstattung der mir entstehenden Kosten?

Ja. Der ehrenamtliche Betreuer hat einen Anspruch auf Erstattung der bei der Führung einer Betreuung entstandenen Kosten wie Fahrtkosten, Kosten für Porto, Telefon usw.

Wie erhalte ich die mir entstandenen Auslagen erstattet?

Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 1835a BGB

Die jährliche Aufwandsentschädigung beträgt zur Zeit 399,00 Euro. Gezahlt wird erstmals nach einem Jahr. Der Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung muss bis zum 31. März des Folgejahres geltend gemacht werden, ansonsten erlischt dieser Anspruch.

Tipp: Stellen Sie bereits bei der Abgabe des jährlichen Berichts den Antrag auf die pauschale Aufwandsentschädigung.

oder

2. Ersatz von Aufwendungen gemäß § 1835 BGB

Wenn die Aufwendungen den Betrag von 399,00 Euro übersteigen, haben Sie die Möglichkeit, sich die einzelnen Aufwendungen ersetzen zu lassen. Dazu müssen Sie die-



se detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, Telefonate, Portoquittungen). Das Betreuungsgericht akzeptiert dabei nur die Kosten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Betreuers entstehen.

Die Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen müssen innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber dem Betreuungsgericht beziehungsweise dem Betreuten geltend gemacht werden.

Sie wählen zwischen den beiden oben genannten Möglichkeiten. Diese Wahl ist bindend.

Wer bezahlt diese Kosten?

Bei Mittellosigkeit der betreuten Person zahlt die Staatskasse. Bei vorhandenem Vermögen kann der Betrag nach dem Beschluss Betreuungsgerichts aus dem Vermögen des Betreuten entnommen werden.

Gibt es bei der Aufwandsentschädigung steuerliche Besonderheiten?

Die Aufwandsentschädigung unterliegt der Einkommenssteuer. Der steuerliche Freibetrag bei einer pauschalen Aufwandsentschädigung beträgt zur Zeit maximal 2.400,00 Euro jährlich (§ 3 Nr. 26a EStG).

Was kann ich tun, wenn ich an Grenzen komme etwa in Bezug auf Wissen oder Belastbarkeit?

In der rechtlichen Betreuung begegnet Ehrenamtlichen und Angehörigen eine Vielzahl unterschiedlicher Themen und Herausforderungen. Auf viele grundsätzliche und immer wiederkehrende Aufgaben bereiten die Einführungskurse der Betreuungsvereine oder auch verschiedene Informationsmaterialien vor – so auch unsere Arbeitshilfe. Im Betreueralltag können aber auch darüber hinausgehende Sachfragen auftreten. Neben Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Betreuten und anderen Akteuren können sich auch Ihre eigenen Lebensumstände ändern und Sie an persönliche Grenzen bringen. Wichtig ist hier, dass Sie sich Hilfe holen. Sorgen Sie für sich und damit für Ihre Betreuten!

Welche Hilfe kann ich beim Betreuungsverein finden?

Als Betreuungsvereine bieten wir Ihnen als Ehrenamtliche unsere Beratung und Unterstützung an. Wir sind für Sie da – auch über den Einführungskurs hinaus. Wenden Sie sich mit Ihren Unsicherheiten und Fragen an uns. Nutzen Sie den Austausch mit anderen Ehrenamtlichen, den wir regelmäßig anbieten. Wir informieren Sie gerne über Themen und Termine.

Wo kann ich außerdem Hilfe finden?

Auch an die Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte können Sie sich bei Fragen und Problemen wenden. Beachten Sie außerdem unsere Literaturhinweise auf Seite 24.

Welche Betreuungsvereine gibt es bei der Caritas im Bistum Mainz?

Auf Seite 25 finden Sie eine Übersicht mit Adressen und Telefonnummern.

Wann endet mein Amt als rechtlicher Betreuer?

Es gibt drei Möglichkeiten:

a) Der Betreute hat keinen Betreuungsbedarf mehr.

Genauso wie eine Reduzierung oder Erweiterung der Betreuung beantragt werden kann, ist bei einer Verbesserung der Lebensumstände oder des Gesundheitszustandes die Aufhebung einer rechtlichen Betreuung möglich. Als Betreuer sind Sie berechtigt und verpflichtet, dies beim Betreuungsgericht anzuzeigen.

b) Der Betreuer soll gewechselt werden.

Ein Betreuerwechsel kann erforderlich werden, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, sich um den Betreuten hinreichend zu kümmern oder die Beziehung zum Betreuten eine Überforderung darstellt. Es kann auch vorkommen, dass der Betreute einen Betreuerwechsel wünscht.

Besprechen Sie einen Betreuerwechsel zunächst immer mit dem betreuten Menschen. Erst mit rechtskräftigem Beschluss des Betreuungsgerichts zur Aufhebung der Betreuung oder Bestellung eines neuen Betreuers werden Sie von Ihrem Amt und den Aufgaben und Pflichten entbunden.

c) Der Betreute verstirbt.

Mit dem Tod des Betreuten endet die Betreuung automatisch. Informieren Sie die Angehörigen/Erben und gegebenenfalls Kostenträger und Banken über den Todesfall und teilen Sie mit, dass die Betreuung erloschen ist und Sie nicht mehr handeln dürfen.

Das Betreuungsgericht muss ebenfalls formlos informiert werden und benötigt eine Sterbeurkunde.

Angehörige/Erben sind bestattungspflichtig.

Im Einzelfall sind die Möglichkeiten der Organisation der Beerdigung als Notgeschäft mit dem Rechtspfleger zu besprechen.

Sind Sie Angehöriger des Betreuten, sind grundsätzlich die gleichen Schritte vorzunehmen. Sollte nicht klar sein, ob Sie zugleich auch Erbe sind und welche Schritte mit anderen Erben abzusprechen sind, sollten Sie sich unbedingt mit dem Nachlassgericht in Verbindung setzen.

Wohnen

Welche Bedeutung hat die Wohnung in der rechtlichen Betreuung?

Als Lebensmittelpunkt des Betreuten unterliegt die Wohnung auch im Betreuungsrecht einem besonderen Schutz. Der Betreuer hat grundsätzlich nur dann die Befugnis, die Wohnung des Betreuten zu betreten, wenn dieser einwilligt.

Welche Aufgaben hat der Betreuer im Zusammenhang mit der Wohnung des Betreuten?

Der Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten kommt in Betracht, wenn der Betroffene die Organisation seines Wohnbereiches nicht mehr zu leisten vermag. Zum Aufgabenkreis gehören alle Angelegenheiten, die mit (den rechtlichen Aspekten) der Wohnsituation des Betreuten zu tun haben.

Im Mittelpunkt stehen Tätigkeiten wie die Anmietung und Kündigung von Wohnraum und Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt der Wohnung.

Beispielhaft seien genannt:

- Hilfe beim Anmieten und Kündigen einer Wohnung
- Gegebenenfalls An-, Ab- und Ummeldung
- Vertretung gegenüber dem Vermieter
- Sicherstellung der Mietzahlungen durch den Betreuten (gegebenenfalls Grundsicherungsleistungen direkt an den Vermieter weiterleiten zu lassen)
- Prüfung von Ansprüchen wie etwa
- Wohngeld
- Überprüfung von Mietnebenkosten
- Organisation der Säuberung, Müllentsorgung, Renovierung der Wohnung
- Haushaltsauflösung





Gibt es in diesem Aufgabenkreis Besonderes zu beachten?

Wegen des besonderen Schutzes der Wohnung sieht das Gesetz besondere Mitteilungs- und Genehmigungspflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht für den Fall vor, dass der Betreute nicht selbst handelt oder unterschreibt:

Der Betreuer hat eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht, wenn:

- die Beendigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter droht (§ 1907 Abs. 2 Satz 1 BGB)
- der Betreuer beabsichtigt, die Wohnung des Betreuten aufzugeben (§ 1907 Abs. 2 Satz 2 BGB),

Der Betreuer benötigt die betreuungsgerichtliche Genehmigung für:

- die Kündigung des Mietvertrages (§ 1907 Abs. 1 Satz 1 BGB)
- den Abschluss eines Aufhebungsvertrages mit dem Vermieter (§ 1907 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Abschluss und Kündigung eines Heimvertrags

Worauf ist bei einer Wohnungsauflösung zu achten?

Der rechtliche Betreuer trägt dafür Sorge, dass vor einer Haushaltsauflösung über das Thema „Sicherung persönlicher Gegenstände und Wertgegenstände“ mit dem Betreuten beziehungsweise mit seinen Angehörigen Vereinbarungen getroffen werden.

Der Betreuer muss darauf achten, dass Strom, Gas und Wasser, Telefon, „Beitragsservice ARD, ZDF, Deutschlandradio“, Internet u.a. abgemeldet werden. Versicherungen sind auf ihre weitere Relevanz zu überprüfen (Hausrat etc.).

Die Wohnung sollte dem Vermieter besenrein übergeben werden. Außerdem kann ein Nachsendeantrag bei der Post sinnvoll sein.

Wer darf über den Aufenthaltsort des Betreuten bestimmen?

In der Regel bestimmt der Betreute seinen Aufenthalt selbst. Eine Festlegung des Aufenthalts gegen den Willen des Betreuten darf der Betreuer nur dann vornehmen, wenn der Betreute sich selbst gefährdet und die Einsicht in die Selbstgefährdung verloren hat oder zumindest die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln (genehmigungspflichtige geschlossene Unterbringung). Dafür ist die Angabe der Aufgabenkreise „Aufenthaltsbestimmung“ sowie „Gesundheitssorge“ in der Bestellungsurkunde zwingend erforderlich. Weiteres hierzu finden Sie im Kapitel Gesundheit ab Seite 19.

Grundsätzlich jedoch hat der Betreuer den Wünschen des Betreuten so lange Vorrang einzuräumen, wie diese nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen. Das bedeutet auch, dass gewisse allgemeine Lebensrisiken in der Lebensführung zu tolerieren sind.

Finanzen

In welchem Aufgabenkreis spielen Finanzen eine Rolle?

Zentraler Aufgabenkreis ist die Vermögenssorge. Sie umfasst drei Tätigkeitsschwerpunkte:

- 1. Ermitteln des Vermögens**
- 2. Sichern des Vermögens**
- 3. Verwalten des Vermögens**

Wie ermittle ich als Betreuer das Vermögen des Betreuten?

Zu Beginn der Betreuung muss ein Vermögensverzeichnis für die betreute Person für das zuständige Betreuungsgericht fristgerecht erstellt werden.

In der Regel wird vom Gericht ein entsprechendes Formular zugeschickt. Darin müssen alle Vermögenswerte (Barvermögen, Geldanlagen, Immobilien etc.), Verbindlichkeiten (Schulden) sowie die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Betreuten zum Stichtag (Beginn der Betreuung) dargelegt werden. Für alle Vermögenswerte sind Belege in Kopie beizufügen.

Was gehört alles zur Sicherung des Vermögens für den Betreuten?

Der Betreuer hat gegenüber Behörden/Dritten Ansprüche für seinen Betreuten zu überprüfen und geltend zu machen, zum Beispiel Klärung der Krankenversicherung (wichtig!!!), Beantragung von Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe, (...) Kindergeld, Wohngeld, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, Renten, Leistungen der Pflegeversicherung, Leistungen aus anderen Versicherungen.

Es ist darauf zu achten, dass die Anträge bei Auftreten des Bedarfs fristgerecht gestellt werden.

Gegen ablehnende Bescheide kann innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Bescheides Widerspruch erhoben werden.

Es muss geprüft werden, ob Kontovollmachten bestehen und diese gegebenenfalls zu widerrufen sind.

Freistellungsaufträge sind bei der Bank einzureichen, Steuererklärungen abzugeben oder Nichtveranlagungsbescheinigungen beim Finanzamt zu beantragen.

Je nach Vermögenswerten können auch andere Maßnahmen zur Vermögenssicherung notwendig sein.

Wie verwalte ich als Betreuer das Vermögen meiner Betreuten?

Grundsätzlich bleiben Betreute auch im Aufgabenkreis Vermögenssorge voll geschäftsfähig. Welche finanziellen Angelegenheiten der Betreute selbst regeln kann und worin er Unterstützung braucht, ist mit ihm abzusprechen.

Der Betreuer muss eigenes und verwaltetes Vermögen immer strikt trennen!

Mögliche Aufgaben bei der Verwaltung des Vermögens sind:

- Verwaltung des Girokontos, zum Beispiel Überweisungen tätigen, Kontrolle der Kontoauszüge, Abheben von Geldbeträgen. Hierzu kann auch das Einteilen des monatlichen Einkommens gehören.
- Geldanlage zum Beispiel in Form von Sparbüchern, Festgeld
- Verwaltung von Immobilien- und Grundbesitz (Kontakt zu Mietern, Überwachung der Mietzahlungen, Instandhaltung usw.)
- Verkauf von Grundbesitz und Immobilien
- Schuldentilgung
- Bei Heimunterbringung: Sicherung der Heimkosten und Kontrolle des Barbetragskontos



Das Betreutenvermögen ist – soweit vorhanden – wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und sicher anzulegen. Die Anlage – soweit sie nicht bereits besteht oder durch den Betreuten selbst veranlasst wird – ist mit dem Betreuungsgericht abzuklären. Besteht ein Sperrvermerk, so darf Geld aus Anlagen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes abgehoben werden.

Das Gericht kann in Ausnahmefällen einen Einwilligungsvorbehalt einrichten. Dies bewirkt eine beschränkte Verfügungsfähigkeit. Das bedeutet für den Betreuten, dass er nur noch mit Zustimmung des Betreuers zum Beispiel Geld abheben und wirksame Verträge schließen kann.

Gibt es auch genehmigungspflichtige finanzielle Maßnahmen durch das Betreuungsgericht?

Genehmigungspflichtig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, die der Betreuer anstelle des Betreuten tätigt. Handelt der Betreute selbständig und in eigenem Namen, entfällt die Genehmigungspflicht.

Die wichtigsten genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind:

- Geldanlagen
- Abhebung von gesperrten Konten, Kündigung von Geldanlagen
- Verkauf, Kauf oder Beleihung von Immobilien und Grundstücken
- Kreditaufnahme (auch Kontoüberziehung!)
- Erbausschlagung
- Vergleichsangebote im Rahmen der Schuldenregulierung

Die Genehmigungspflicht für Geldgeschäfte entfällt, wenn der Betreuer Elternteil, Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Abkömmling des Betreuten ist.

Wer überprüft, ob ich als Betreuer mit den Finanzen der Betreuten ordnungsgemäß umgehe?

Der Betreuer ist jährlich zur Rechnungslegung verpflichtet. Hierbei müssen alle Einnahmen und Ausgaben für den Betreuten aufgelistet werden. Die Rechnungslegung wird vom Betreuungsgericht geprüft.

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Verwandte in gerader Linie sind im Regelfall von der jährlichen Rechnungslegung befreit. Am Ende der Betreuung muss jedoch stets eine Schlussrechnung vorgelegt werden. Ausnahme: Eine Entlastungserklärung seitens des Betreuten beziehungsweise aller Erben wurde erteilt.

Gesundheit

Unter welchen Voraussetzungen erhält ein Betreuer den Aufgabenkreis Gesundheits-sorge?

Der Aufgabenkreis der Gesundheits-sorge wird in der Regel eingerichtet, wenn der Betroffene die Notwendigkeit einer Heilbehandlung nicht einsehen kann (etwa bei fehlender Krankheitseinsicht bei einer psychischen Erkrankung) oder er sich aufgrund seines geistigen Zustandes nicht mehr um seine medizinische Versorgung kümmern kann (zum Beispiel bei einer Demenzerkrankung).

Welche Aufgaben hat ein Betreuer in diesem Aufgabenkreis?

Hierzu gehört es auch, sicherzustellen, dass überhaupt ein Krankenversicherungsschutz besteht (Vorsicht: Haftungsrisiko!).

Ebenfalls gehört es zur Gesundheits-sorge, notwendige Behandlungs-, Pflege- und Reha-Maßnahmen zu organisieren und die entsprechenden Anträge zu stellen.

Nicht zu den Betreueraufgaben gehören pflegerische und versorgende Tätigkeiten durch den Betreuer selbst.

Grundsätzlich soll der Betreuer auch in diesem Bereich den Wünschen des Betroffenen entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

Kann der Betreute selbst in einen ärztlichen Eingriff einwilligen oder kann das nur der bestellte Betreuer?

Grundsätzlich gilt, dass Ärzte für jeden Eingriff die Einwilligung des Patienten benötigen. Ansonsten können sie sich unter Umständen wegen Körperverletzung strafbar und gegebenenfalls zivilrechtlich schadensersatzpflichtig machen.

Wirksam ist die erteilte Einwilligung nur, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen:

- a) Einwilligung des Patienten: Er kann aufgrund seiner geistigen und sittlichen Reife die Tragweite des Eingriffes und seine Folgen erkennen.
- und
- b) Der Patient wurde vom Arzt über die Art des Eingriffes, die Folgen, Risiken und Chancen aufgeklärt.

Für Betreuer bedeutet dies:

- Wenn der Betreute selbst einwilligen kann, kann auch nur er selbst der Maßnahme zustimmen oder diese ablehnen. Der Betreuer kann den Betreuten also in diesem Fall nicht „überstimmen“.
- Bei Einwilligungsunfähigkeit kann nur der Betreuer (mit entsprechendem Aufgabenkreis) die Einwilligung für den Betreuten erteilen.
- Die Entscheidung, ob der Betreute einwilligungsfähig ist, prüft der Arzt im Patientengespräch. Im Zweifelsfall können auch beide, Betreuer und Betreute, die Einwilligungserklärung unterschreiben.

Unter welchen Voraussetzungen kann eine begonnene Behandlung beendet werden?

Schwierig zu entscheiden ist die Frage, ob eine begonnene Behandlung beendet oder eine vorgeschlagene Maßnahme nicht eingeleitet werden soll.

Mit Verabschiedung des Patientenverfügungsgesetzes wurde für diese Entscheidung eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Im § 1901a BGB werden die formellen Voraussetzungen für Patientenverfügungen definiert.

Liegt keine Patientenverfügung vor, hat der Betreuer die mutmaßlichen Behandlungswünsche zu ermitteln.

Liegt eine Patientenverfügung vor, muss der Betreuer dafür sorgen, dass diese umgesetzt wird.

Hierzu muss der Betreuer den Dialog mit dem behandelnden Arzt suchen und eine Entscheidung treffen.

In welchen Fällen besteht eine gerichtliche Genehmigungspflicht zu einer Heilbehandlung?

Dies ist der Fall, wenn die objektiv begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder wenn der Betreute einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte.

Lebensgefahr ist dann gegeben, wenn die Maßnahme nach dem Stand der Medizin das klar erkennbare Risiko einer Verkürzung des Lebens des Patienten in sich birgt. Als länger andauernd wird man Gesundheitsbeeinträchtigungen von ungefähr einem Jahr und länger werten können, bei erheblichen Schmerzen auch kürzer.

Tipp: Lassen Sie sich in Zweifelsfällen vom Betreuungsgericht beraten und einen etwaigen Eingriff auch genehmigen!

Gibt es Ausnahmen von der Genehmigungspflicht?

Wenn mit dem Aufschub einer ärztlichen Maßnahme Gefahr verbunden ist, darf auch ohne das Vorliegen einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung gehandelt werden. Sogenannte Notfallmaßnahmen müssen unverzüglich eingeleitet und durchgeführt werden.

Ist eine ärztliche Behandlung gegen den Willen des Betreuten möglich?

Ärztliche Maßnahmen, die gegen den Willen des Betreuten durchgeführt werden sollen (Zwangsbehandlung), sind nur in Ausnahmefällen und dann nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts möglich.

Können Betreute gegen ihren eigenen Willen zum Beispiel in der Psychiatrie oder in einer geschlossenen Station eines Heimes untergebracht werden?

Sowohl nach dem Betreuungsgesetz als auch nach den ordnungsrechtlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern (Rheinland-Pfalz: Landesgesetz für psychisch kranke Personen PsychKG; Hessen: Hessisches Freiheitsentzugsgesetz HFEG) können Betreute unter bestimmten Voraussetzungen gegen ihren Willen in einer geschlossenen Station oder Einrichtung untergebracht werden. Wegen des erheblichen Eingriffes in die im Grundgesetz garantierte persönliche Freiheit des Einzelnen empfiehlt es sich für ehrenamtliche Betreuer auf jeden Fall, sich bei den Betreuungsvereinen, der zuständigen Betreuungsbehörde oder bei den Betreuungsrichtern des Betreuungsgerichtes beraten zu lassen. Hier kann geklärt werden, ob die notwendigen Voraussetzungen dazu vorliegen und ob es ggf. andere Möglichkeiten des Vorgehens gibt. Die Unterbringung ist immer genehmigungspflichtig.

In akuten Notsituationen der Fremdbedrohung kann die Polizei gerufen werden. Bei Selbstgefährdung kann der Betreuer den Betreuten nach dem Betreuungsgesetz unterbringen. Dazu braucht er eine nachträgliche gerichtliche Genehmigung innerhalb von 48 Stunden.



Was sind eigentlich sogenannte „unterbringungsähnliche Maßnahmen?“

Unterbringungsähnliche Maßnahmen (oft auch „freiheitsentziehende“ oder „freiheitsbeschränkende Maßnahmen“ genannt) liegen vor, wenn einem Betreuten, der sich in einem Altenheim, Krankenhaus oder einer Einrichtung für Behinderte o.ä. aufhält und

- über einen längeren Zeitraum (meist mehr als 48 Stunden) oder
- regelmäßig durch
 - Mechanische Vorrichtungen (z.B. Leibgurt, Bettgitter, Trickschlösser),
 - Medikamente (z.B. Schlafmittel, Psychopharmaka, Neuroleptika),
 - „Therapiestuhl« oder andere Maßnahmen

gegen seinen Willen am Verlassen seines Bereiches gehindert wird.

Regelmäßig ist eine Maßnahme dann, wenn sie immer zur gleichen Zeit (z.B. Schichtwechsel, immer in der Nacht) oder zum gleichen Anlass (stets beim Essen) angewendet wird.



Unter welchen Voraussetzungen dürfen „unterbringungsähnliche Maßnahmen“ angewendet werden?

Um als Betreuer in eine solche Maßnahme einzuwilligen, muss die Betreuung für die Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitspflege oder Unterbringung/unterbringungsähnliche Maßnahmen eingerichtet sein.

In den geschilderten Fällen ist der Betreuer dafür zuständig, die Genehmigung beim Betreuungsgericht einzuholen. Da diese Genehmigungen immer befristet ausgesprochen werden, sollte der Betreuer vor Ablauf prüfen, ob eine weitere Durchführung der unterbringungsähnlichen Maßnahmen notwendig ist und gegebenenfalls rechtzeitig einen neuen Antrag stellen.

Wenn eine Maßnahme inzwischen nicht mehr notwendig ist, ist dies dem Gericht mitzuteilen.

Müssen „unterbringungsähnliche Maßnahmen“ auch zu Hause vom Gericht genehmigt werden?

In der Familienpflege im häuslichen Bereich sind unterbringungsähnliche Maßnahmen (z.B. Abschließen der Wohnungstür, Bettgitter u.a.) ausgenommen von der Genehmigungspflicht. Dies bedeutet aber keineswegs ihre generelle Zulässigkeit. Vielmehr unterliegen diese den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften der Freiheitsberaubung. Das heißt, es müssen Rechtfertigungsgründe vorliegen wie z.B. die Einwilligung der Betroffenen oder Notwehr/Nothilfe.

Was kann ich als Betreuer tun, wenn der Betreute nicht mehr alleine wohnen kann?

Ein Umzug ins Alten- und Pflegeheim oder in eine Behinderteneinrichtung kann unter Umständen eine schwierige und belastende Entscheidung für alle Beteiligten sein. Hier kann der Betreuer mit dem Betroffenen im Gespräch klären, welche positiven Perspektiven, zum Beispiel Entlastung, soziale Kontakte, regelmäßige Versorgung, ein Umzug mit sich bringen kann. Eine Kurzzeitpflege oder „Probewohnen“ kann den Übergang und die Entscheidung erleichtern.

Wo finde ich als ehrenamtlicher Betreuer Hilfe, wenn ich zum Aufgabenkreis Gesundheitspflege Beratungsbedarf habe?

Lassen Sie sich bitte bei allen Unsicherheiten in Fragen der Gesundheitspflege immer beraten – durch Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden oder Betreuungsgerichte.

Literaturhinweise

Aus der Fülle der Literatur, die auf dem Markt angeboten wird, haben wir Empfehlenswertes für Ehrenamtliche zusammengestellt

Mit Ihren Fragen können Sie sich auch an die Caritas-Online-Beratung „rechtliche Betreuung“ wenden. Neben der Möglichkeit, eigene Fragen an hauptamtliche Mitarbeitende in Betreuungsvereinen zu richten, gibt es dort auch eine Fülle an Antworten auf oft gestellte Fragen „FAQs“.

http://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/rechtliche-betreuung/faq_rechtliche_betreuung/faq

Der Internetauftritt der katholischen Betreuungsvereine informiert u.a. über erprobte Materialien für Ehrenamtliche:

<http://kath-betreuungsvereine.de/>

Im Lambertus-Verlag erscheint „Praxiswissen Betreuungsrecht“, das gemeinsam mit erfahrenen Mitarbeitenden aus Betreuungsvereinen erstellt wurde und immer wieder aktualisiert wird:

<http://www.lambertus.de/de/shop-details/praxiswissen-betreuungsrecht,1428.html>

Aktuelle Nachschlagemöglichkeiten für alle rechtlichen Betreuer bietet auch der Bundesanzeiger-Verlag online und kostenlos:

http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Betreuungsrechtliche_Praxis

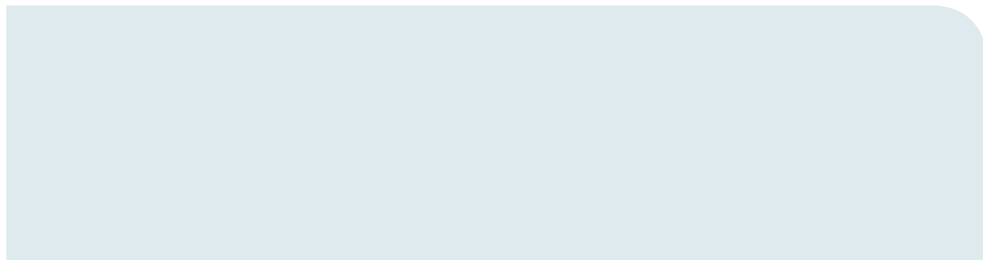
Im Bundesjustizministerium erscheint eine Broschüre zum Thema Betreuungsrecht, die immer wieder aktualisiert wird und unter folgendem Link zum Download bereitsteht:

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Das_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile

Adressen, die weiterhelfen

	Betreuungsvereine	Straße	Ort	Telefon
1	caritaszentrum St. Elisabeth Bingen, Betreuungsverein	Rochusstr. 8	55411 Bingen	06721/91 77-30 o.-39
2	Caritas Beratungszentrum Wetterau, Betreuungsverein Büdingen	Gymnasiumstr. 5	63654 Büdingen	06042/39 22
3	Betreuungsverein im Caritaszentrum St. Ludwig, CV Darnstadt e. V.	Wilhelm-Glässing-Str. 15–17	64283 Darmstadt	06151/500 28 -17
4	Caritas Betreuungsverein im Odenwaldkreis e. V.	Hauptstr. 42	64711 Erbach	06062/955 33 -12
5	SkF Gießen	Schwarzacker 32	35392 Gießen	0641/20 01-759
6	Caritas Betreuungsverein im Kreis Bergstraße e. V.	Bensheimerweg 16	64646 Heppenheim	06252/99 01-28
7	Caritas Betreuungsverein Vogelsberg e. V.	Im Grund 13	36304 Alsfeld	06631/776 51 - 0
8	Caritas-Betreuungsverein Mainz e. V.	Rhabanusstr. 5	55118 Mainz	06131/618 456
9	Caritaszentrum Rüsselsheim St. Georg, Betreuungsverein für den Kreis Groß-Gerau	Goethestr. 2	65428 Rüsselsheim	06142/330 90-0
10	Betreuungsverein Caritasverband Worms e. V.	Kriemhildenstr. 6	67547 Worms	06241/26 81-20

Dieses Heft wurde Ihnen überreicht von:



**Caritasverband
für die Diözese
Mainz e.V.**

Bahnstraße 32
55128 Mainz
Tel. (06131) 28 26-0
www.caritas-bistum-mainz.de
info@caritas-bistum-mainz.de
Pax-Bank
IBAN DE94 3706 0193 4000 2110 15
BIC GENODED1PAX



**Wilhelm Emmanuel
von Ketteler-
Stiftung**

Bahnstraße 32
55128 Mainz
Tel. (06131) 28 26-220
www.ketteler-stiftung.de
ketteler-stiftung@bistum-mainz.de
Pax-Bank
IBAN DE05 3706 0193 4002 8280 28
BIC GENODED1PAX